

Verordnung
über die Festsetzung des Tarifes für Taxen
in der Gemeinde Langgöns

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27.07.1961, zuletzt geändert durch Art. 11 der Verordnung vom 24.10.1974 (GVBl. I S. 551) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Langgöns (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfaßt das Gebiet/ die gesamte Gemarkung der Gemeinde Langgöns.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 - Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der zu befördernden Personen aus der Grundgebühr, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt : 2,50 Euro
- (3) a) Fahrpreis pro Kilometer: 1,90 Euro
b) Ab dem 2. Kilometer beträgt der Fahrpreis : 1,60 Euro pro Kilometer.
(Der Fahrpreisanzeiger schaltet jeweils 0,10 € weiter)
- (4) Gebühr für Wartezeit je Stunde 25,00 €

§ 3 - Sonderkosten

- (1) Wird die bestellte Taxe nicht in Anspruch genommen, so ist das Beförderungsentgelt für die Anfahrt entsprechend § 2 zu entrichten; ansonsten ist die Anfahrt frei.

- (2) Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die §§ 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.
- (4) Sonderbestellungen zu Hochzeiten, Kindtaufen und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.
- (5) Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 4 PBefG sind zulässig, wenn die hier genannten Voraussetzungen vorliegen. Eine Ausfertigung dieser Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

§ 4 - Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 5 - Verfahrensvorschriften

- (1) Die Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (2) Auftragsfahrten sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- (4) In jeder Taxe ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

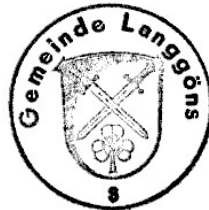
Zu widerhandlungen gegen diesen Taxentarif werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet. Diese kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Der Tarif tritt entsprechend der Regelung in § 7 (2) der Hauptsatzung der Gemeinde Langgöns am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langgöns, den 14.04.2022

Der Gemeindevorstand



(Reusch)
Bürgermeister

Die Verordnung über die Festsetzung des Tarifes für Taxen in der Gemeinde Langgöns wurde am 14. April 2022 im Amtsblatt der Gemeinde Langgöns veröffentlicht.